



## Financial Services News 10/2023

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	12
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität	12
Publikationen	14
Veranstaltungen	15

# Editorial

## Konsultationsentwurf für ein Rundschreiben zur ZAG-MaRisk

Am 27. September 2023 veröffentlichte die BaFin die Entwurfsfassung eines Rundschreibens für die ZAG-MaRisk (ZAG-MaRisk-E). Mit diesem konkretisiert die BaFin die Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der Geschäftsorganisation, der Auslagerung sowie die Sicherheitsanforderungen für Zahlungs- und E-Geld-Institute.

Wesentliche Anforderungen speziell an Zahlungs- und E-Geld-Institute umfassen:

- Definition von operationellen Risiken als wesentlich,
- Anforderung an eine ZAG-spezifische Risikotragfähigkeitsrechnung,
- Festlegung einer Investitions- und Anlagepolitik,
- Fokussierung auf Geschäfte von Zahlungs- und E-Geld-Institute,
- Keine Anforderungen an Datenmanagement,
- Explizite Anforderungen an Haftungs- und Sicherheitsvorfälle.

Aufgrund des bereits bestehenden expliziten Verweises der BaFin auf die MaRisk (BA) als Orientierungshilfe für die Einrichtung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation bei Zahlungs- und E-Geld-Instituten ist der hohe Deckungsgrad mit den MaRisk (BA) insbesondere in den Modulen AT und BT nicht verwunderlich. Aus diesem Grund ist auch von einem unmittelbaren Inkrafttreten der ZAG-MaRisk nach Abschluss der Konsultationsphase auszugehen, weswegen Zahlungs- und E-Geld-Institute sich bereits jetzt damit auseinandersetzen sollten.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Roland Gressl

Daniel Hellmann



„ZAG-MaRisk – Eine Herausforderung für die Zahlungsinstitute.“

Roland Gressl

Telefon: +49 89 29036 8742  
rgressl@deloitte.d



„Die ZAG-MaRisk verschriftlichen gelebte Aufsichtspraxis.“

Daniel Hellmann

Telefon: +49 30 25468 5879  
dhellmann@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
1.	Eigenmittel	3
2.	Gesamtrisikobeitrag	3
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	3
<b>II.</b>	<b>Refinanzierung</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Schattenbanken	4
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	4
<b>IV.</b>	<b>Kreditvorschriften</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>6</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	6
2.	AnaCredit	6
3.	Zulassungsverfahren	6
<b>VII.</b>	<b>Investment</b>	<b>7</b>
<b>VIII.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>7</b>
<b>IX.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>7</b>
<b>X.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>9</b>
<b>XI.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>9</b>
<b>XII.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>10</b>

# I. Eigenmittelanforderungen

## 1. Eigenmittel

[EBA – Informationen zur Konsultation von Leitlinien zur Anwendung des Gruppenkapitaltests für Wertpapierfirmen Unternehmensgruppen \(EBA/CP/2023/16\) vom 5. September 2023](#)

Ergänzend zur derzeit konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 8/2023](#)) wurden nunmehr weitere Informationen zur Verfügung gestellt.\*

[EBA – Single Rulebook zur Erlaubnis zur Verringerung der Eigenmittel bzw. berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten und Regeln für den Abzug im Rahmen des Managements von Verbindlichkeiten \(Q&A 2023\\_6791\) vom 15. September 2023](#)  
Aufsichtsbehörden müssen den (Rück-)Kauf von Instrumenten vorab genehmigen. Die EBA hat in [Q&A 2017\\_3277](#) klargestellt, dass bei Instrumenten mit (Rück-)Kaufoptionen die in Art. 28 Abs. 2 [EU/241/2014](#) (RTS zu Eigenmitteln) geforderte „ausreichende Sicherheit“ nur zum Zeitpunkt der Ankündigung besteht. Daher erfolgt der Eigenmittelabzug der „Altmittel“ erst zu diesem Zeitpunkt und nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. In den meisten Fällen, in denen die in Art. 77 Abs. 1 CRR aufgeführten Maßnahmen durch einen Rückkauf eines Eigenmittelinstruments durchgeführt werden sollen, ist die Genehmigung an die Bedingung geknüpft, dass das Instrument vor oder gleichzeitig mit dem Rückkauf ersetzt wird (vgl. Art. 78 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 lit. d CRR). Im Falle der gleichzeitigen Bekanntgabe der Neuemission und des Rückkaufs entspricht der Zeitpunkt für den Abzug dem Datum, an dem die Neuemission wirksam wird. Wird die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Art. 78 Abs. 1 lit. b CRR (d.h. ohne Ersetzung) beantragt, können beide Instrumente gleichzeitig in die Eigenmittel einbezogen werden. Dies gilt für alle in Art. 77 Abs. 2 CRR beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf Instrumente der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 32b Abs. 2 [EU/241/2014](#).\*

## 2. Gesamtrisikobeitrag

[EBA – Informationen zur Konsultation eines Entwurfs für RTS zu außergewöhnlichen Umständen für die weitere Verwendung eines internen Modells oder für den Verzicht auf Berücksichtigung bestimmter Überschreitungen aus Rückvergleichen gemäß Art. 325az Abs. 9 CRR \(EBA/CP/2023/19\) vom 20. September 2023](#)

Zum Entwurf der RTS (vgl. [FSNews 9/2023](#)) wurden nunmehr weitere Informationen zur öffentlichen Anhörung veröffentlicht.\*

## 3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Basel-III-Monitoring-Bericht auf Basis der Daten zum 31. Dezember 2022 \(EBA/Rep/2023/32\) vom 26. September 2023](#)

Unter der Annahme der vollständigen Umsetzung Basel-III-Vorgaben werden die regulatorischen Eigenkapitalquoten, Kapitalunterdeckung und Auswirkungen auf die Tier 1-Mindestkapitalanforderungen untersucht. Hierauf aufbauend wird eine kumulative Auswirkungsanalyse in Form einer Point-in-Time-Analyse auf den Dezember 2022 nebst ihrer Entwicklung zum Vorjahr dargestellt. Außerdem werden die Wech-

selwirkungen zwischen risikobasierten und Leverage-Ratio-Kapitalanforderungen analysiert. Im Anschluss daran werden die einzelnen Risikoarten beleuchtet. \*

## II. Refinanzierung

[EU-Amtsblatt – Verordnung der EZB zur Änderung der EU/2021/378 bzw. EZB/2021/1 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht \(EZB/2023/21 bzw. EU/2023/1679\) vom 25. August 2023](#)

Die Verordnung wurde am 1. September 2023 im EU-Amtsblatt L 216/96 veröffentlicht und trat am 6. September 2023 in Kraft. Sie gilt ab dem 20. September 2023. Die betreffenden nationalen Zentralbanken verzinsen Mindestreserveguthaben mit 0 %.\*

## III. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Konsultation eines Rundschreibens für Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten \(ZAG-MaRisk\) vom 27. September 2023](#)

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Institute im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG). Es gibt auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 ZAG einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation dieser Institute vor. Ferner werden die Anforderungen der §§ 17 und 18 ZAG (Sicherungsanforderungen) sowie des § 26 ZAG (Auslagerung) präzisiert. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#). Die Konsultationsfrist endet am 6. Dezember 2023.\*

### 2. Schattenbanken

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Kriterien für die Ermittlung von Schattenbankunternehmen i.S.d. Art. 394 Abs. 2 CRR \(C\(2023\) 5912 final\) vom 6. September 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen Kriterien für die Ermittlung von Schattenbankunternehmen sowie deren Bankdienstleistungen und -tätigkeiten (vgl. hierzu auch [EBA/RTS/2022/06, FSNews 6/2022](#)). Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.\*

### 3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESAs – Bericht der ESAs über IKT-Drittanbieter in der EU: Überblick über die Untersuchung \(ESA 2023 22\) vom 19. September 2023](#)

Im Jahr 2022 wurde eine allgemeine Analyse mit dem Ziel durchgeführt, einen vorläufigen Überblick über die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Dienstleistungen für EU-Finanzunternehmen durch Drittanbieter zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Analyse geben einen Überblick über IKT-Dienstleister im gesamten Finanzsektor, einschließlich der Dienstleistungen, die sie für die in der Stichprobe enthaltenen Finanzunternehmen erbringen. Sie zeigen

u.a., dass die häufig genutzten IKT-Drittanbieter viele kritische oder wichtige Funktionen direkt unterstützen und ein breites Spektrum an Dienstleistungen anbieten.\*

[ESAs – Bericht über Risiken und Schwachstellen im Finanzsystem der EU \(JC 2023 44\) vom 18. September 2023](#)

Untersucht werden Marktentwicklungen, Entwicklungen im Finanzsektor sowie die Hauptrisiken im Finanzsektor. Dabei konzentrieren sich die Ausführungen auf das Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Kreditrisiko.

## IV. Kreditvorschriften

[IOSCO – Konsultation für einen Bericht über bewährte Praktiken im Bereich Leveraged Loans und Collateralized Loan Obligations \(CR05/2023\) vom 14. September 2023](#)

Die Märkte für Leveraged Loans (LL) und Collateralized Loan Obligation (CLO) haben in der Vergangenheit niedrige Ausfallquoten aufgewiesen und sich während der Finanzkrise gut entwickelt. Allerdings haben sie sich auch weiterentwickelt und weltweit ein erhebliches Wachstum erfahren. Zunächst werden die betreffenden Märkte und ihre Entwicklung beschrieben. Anschließend werden Best Practices zur Kreditvergabe und zu ihrer Refinanzierung, zur Ermittlung des EBITDA und der transparenten Kreditbedingungen, zur Vereinheitlichung der Interessen von Kreditgebern und letztendlich Investoren sowie zur Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Marktteilnehmer in der Vermittlungskette und zur Informationsversorgung der Investoren vorgestellt. Die Konsultationsfrist endet am 15. Dezember 2023.\*

## V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[BMF – Referentenentwurf für einen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität \(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG\) vom 8. September 2023](#)

Das Gesetz soll die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig verbessern und hierzu die Grundlage für die Errichtung einer Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität bilden. Diese soll in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen sowie Aufsicht unter einem Dach zusammenführen. Für weitere Einzelheiten, insbesondere zu Änderungen des KWG und GwG, verweisen wir auf unseren [Beitrag](#). Das Gesetz soll im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft treten.\*

[Deutscher Bundestag – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen \(BT-Drs. 20/8294\) vom 11. September 2023](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Analyse von Meldungen und Informationen, die Errichtungsanordnung und Maßnahmen in

Bezug auf die Durchführung von Transaktionen. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.\*

# VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

## 1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Verordnung der EZB zur Änderung der EU/2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EZB/2015/13 bzw. EU/2023/1678\) vom 17. August 2023](#)

Die Änderungen wurden am 1. September 2023 im EU-Amtsblatt L 216/93 ff. veröffentlicht. Sie betreffen v.a. Meldestichtage und Einreichungstermine für bedeutende Kreditinstitute und bedeutende Zweigstellen, Datenqualitätsprüfungen sowie die Informatiksprache für die Übermittlung der Angaben von den nationalen zuständigen Behörden an die EZB. Die Regelungen traten am 21. September 2023 in Kraft.\*

## 2. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 17.1\) vom 6. September 2023](#)

Die Änderungen betreffen v.a. die Vollständigkeit der Vertragspartner-Stammdaten und kreditbezogene Datensätze, die Konsistenz der Daten sowie Plausibilisierungen. Geändert werden dementsprechend auch das [Handbuch](#) zu den AnaCredit-Plausibilisierungsprüfungen (Version 1.2: BSI-Abgleich und Bestätigungen, gültig ab 1. Februar 2024) sowie das [Begleitdokument](#) zu Ausreißern und Plausibilitätsprüfungen (Version 5, gültig ab 30. September 2023). Die Änderungen in Bezug auf die Validierungsregelungen gelten ab dem 1. Februar 2024.\*

## 3. Zulassungsverfahren

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Richtlinie zur Änderung der CRD im Hinblick auf die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen oder Unternehmensgruppen \(Ares\(2023\)6193431\) vom 13. September 2023](#)

Um der Inflation Rechnung zu tragen, sollen die Größenkriterien um jeweils 25% angepasst werden. Die Neuregelungen sollen am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und innerhalb von zwölf Monate danach durch die Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die Konsultationsfrist endete am 6. Oktober 2023.\*

## VII. Investment

EBA – Konsultation für RTS zu Informationen für Anträge auf Zulassung zum öffentlichen Angebot und Handel vermögenswertereferenzierter Token sowie ITS für Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die in den Antrag auf Zulassung aufzunehmenden Informationen gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 MiCAR (EBA/CP/2023/15) vom 22. September 2023

Ergänzend zur derzeit konsultierten Entwurfsfassung (vgl. FSNews 8/2023) wurden nunmehr weitere Informationen zur Verfügung gestellt.\*

## VIII. Aufsichtliche Offenlegung

ESAs – Gemeinsamer Bericht über den Umfang der freiwilligen Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der SFDR für 2023 (JC 2023 42) vom 28. September 2023

Zunächst werden die Lehren aus der freiwilligen Offenlegung zwei Jahre nach ihrer Einführung dargestellt. Hierbei werden sowohl gute als auch schlechte Praktiken anhand von Beispielen erläutert. Anschließend werden Empfehlungen an die EU-Kommission und die nationalen Aufsichtsbehörden formuliert.\*

## IX. Zahlungsverkehr

EBA – Single Rulebook zum Zeitraum, der von Statistiken gemäß Art. 32 Abs. 4 EU/2018/389 zu erfassen ist (Q&A 2023\_6687) vom 29. September 2023

Gemäß Art. 32 Abs. 4 EU/2018/389 müssen kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSPs) auf ihrer Website vierteljährliche Statistiken über die Verfügbarkeit und Leistung der in Art. 31 EU/2018/389 genannten speziellen Schnittstelle und der von ihren Zahlungsdienstnutzern (PSUs) verwendeten Schnittstellen veröffentlichen. In diesem Zusammenhang sieht die Leitlinie 3.2 EBA/GL/2018/07 vor, dass die von ASPSPs veröffentlichten Statistiken den Zahlungsauslösedienstleistern, Kontoinformationsdienstleistern, Emittenten von kartengebundenen Zahlungsinstrumenten und Zahlungsdienstleistern ermöglichen sollen, die Verfügbarkeit und Leistung der dedizierten Schnittstelle einzuschätzen, die der ASPSP seinen Zahlungsdienstleistern zur Verfügung stellt. Die Periode, über die die Statistiken auf der Webseite bekannt zu geben sind, haben nach Auffassung der EBA die zuständigen nationalen Behörden zu bestimmen.\*

EBA – Single Rulebook zu Dienstausfallzeiten (Q&A 2023\_6744) vom 29. September 2023

Leitlinie 1.3. lit. iv EBA/GL/2021/03 schreibt vor, wie Zahlungsdienstleister (PSP) den Wert der „Ausfallzeit“ berechnen sollten. Insbesondere sollten Zahlungsdienstleister den Zeitraum berücksichtigen, in dem eine Aufgabe oder ein Prozess im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten ausgefallen ist oder wahrscheinlich ausfallen wird. Entscheidend hierfür ist, inwiefern die Auslösung, Ausführung eines Zahlungsdienstes und/oder der Zugang zu einem Zahlungskonto verhindert ist. Wird



die Durchführung eines Zahlungsdienstes durch einen verpassten Abwicklungszyklus verhindert, erstreckt sich die Ausfallzeit von ihrem Beginn bis zu dem Moment, in dem der betroffene Zahlungsdienst wieder ausgeführt werden kann.\*

#### [EBA – Single Rulebook zur App-to-App-Umleitung mit biometrischen Daten für PISPs \(Q&A 2023\\_6767\) vom 29. September 2023](#)

Gemäß Art. 30 Abs. 2 [EU/2018/389](#) müssen kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSPs) sicherstellen, dass die Zugangsschnittstellen den Kontoinformationsdienstleistern (AISPs) und Zahlungsauslösedienstleistern (PISP) gemäß Art. 30 Abs. 1 [EU/2018/389](#) zur Verfügung gestellt werden. Sowohl AISP als auch PISP dürfen sich hierbei auf das/die Authentifizierungsverfahren verlassen, die der ASPSP seinen Zahlungsdienstnutzern (PSUs) zur Verfügung stellt. Wie in [EBA-Op-2018-04](#) klargestellt, bedeutet dies, dass die Methode(n) zur Durchführung der Authentifizierung des Zahlungsdienstleisters, von den Authentifizierungsverfahren abhängt bzw. abhängen, die der ASPSP seinen Zahlungsdienstnutzern zur Verfügung stellt. Darüber hinaus wird in Tz. 12 der [EBA-Op-2020-10](#) klargestellt, dass ASPSPs, die ihren PSUs die Authentifizierung beim Zugriff auf ihre Konten mittels biometrischer Daten ermöglichen und die von ihren Zahlungsdienstnutzern verlangen, sich beim ASPSP zu authentifizieren, hierfür auch diese Möglichkeit der biometrischen Authentifizierung einräumen sollten. Dies wird nochmals bestätigt.\*

#### [EBA – Single Rulebook zur Befreiung von der starken Kundenauthentifizierung \(Q&A 2023\\_6820\) vom 29. September 2023](#)

Gemäß Art. 10 Abs. 1 [EU/2018/389](#) ist es Zahlungsdienstleistern (PSPs) unter besonderen Voraussetzungen erlaubt, keine starke Kundenauthentifizierung (SCA) anzuwenden, wenn ein Zahlungsdienstnutzer (PSU) direkt online auf sein Zahlungskonto zugreift. Darüber hinaus können Zahlungsdienstleister gemäß Art. 10a Abs. 1 [EU/2018/289](#) von der Anwendung der SCA absehen, wenn ein Zahlungsdienstleister über einen Kontoinformationsdienstleister (AISP) online auf sein Zahlungskonto zugreift. Dabei sind die Ausnahmen gemäß Erwägungsgrund 4 [EU/2022/2360](#) (RTS im Hinblick auf die 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff) auf den Zugriff auf den Saldo und die jüngsten Transaktionen eines Zahlungskontos ohne Offenlegung sensibler Zahlungsdaten beschränkt. Daraus folgt, dass die Ausnahmen in den Art. 10 und 10a auch dann gelten, wenn sich der Antrag auf Zugang sowohl auf den Zahlungskontostand als auch auf den Transaktionsverlauf der letzten 90 Tage bezieht, sofern die anderen in der [EU/2018/389](#) festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Insofern ergibt sich keine Änderung der Rechtslage durch die [EU/2022/2360](#).\*

#### [EBA – Single Rulebook zu vertrauenswürdigen Begünstigten \(Q&A 2023\\_6827\) vom 29. September 2023](#)

Gemäß Art. 97 Abs. 1 lit. b [PSD2](#) müssen Zahlungsdienstleister (PSPs) eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) anwenden, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst. [Q&A 2018\\_4141](#) stellt klar, dass bei der Auslösung einer Zahlung innerhalb derselben Sitzung in Übereinstimmung mit Art. 4 [EU/2018/389](#) das erforderliche Element wiederverwendet werden kann. Dies gilt, sofern das Element der SCA zum Zeitpunkt der Auslösung der Zahlung durchgeführt wird und ein dynamisches Verknüpfungselement gemäß Art. 97 Abs. 2 [PSD2](#) (für Fernzahlungsvorgänge) vorhanden ist, das mit dem Element der SCA verbunden ist. Darüber hinaus können Authentifizierungselemente, die für die Auslösung eines elektronischen Zahlungsvorgangs verwendet werden, wiederverwendet werden, wenn der Zahler innerhalb derselben Sitzung einen Zahlungsempfänger in die Liste der vertrauenswürdigen Begünstigten gemäß Art. 13 [EU/2018/389](#) aufnimmt.\*

[EBA – Single Rulebook zu den von kontoführenden Zahlungsdienstleistern \(ASPSPs\) aufzubewahrenden Nachweisen/Aufzeichnungen für Zahlungsauslösedienste \(PISs\) und Kontoinformationsdienste \(AISs\) \(Q&A 2022\\_6526\) vom 29. September 2023](#)  
Zahlungsdienstleister (ASPSP) sollten Aufzeichnungen über die Autorisierung eines vom ASPSP ausgeführten Zahlungsvorgangs aufbewahren. Die umfasst auch einen über einen Zahlungsauslösedienstleister (PISP) ausgelösten Vorgang. Dabei sind besonders Nachweise über den vom PISP erhaltenen Antrag sowie Nachweise darüber, dass der ASPSP die Anforderungen in Art. 97 PSD2 und EU/2018/389 hinsichtlich der Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung erfüllt hat, aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach den nationalen Regelungen.\*

[EBA – Single Rulebook zur Auslegung des Begriffs „Zahlungsmittel“ \(Q&A 2022\\_6481\) vom 29. September 2023](#)

Die EBA stellt klar, dass der Begriff „Zahlungsmittel“ nicht zwischen physischen und digitalen Zahlungsmitteln unterscheidet und daher beide einschließt. Der Begriff „einziges kartengestütztes Zahlungsmittel“ bezieht sich auf solche, die kartengestützte Zahlungsinstrumente aufnehmen, während sich der Begriff „andere Zahlungsmittel“ auf Zahlungsmittel bezieht, die Zahlungsinstrumente aufnehmen, die nicht kartengestützt sind (vgl. so auch Art. 3 Abs. 14 PSD2 und Art. 2 Abs. 20 EU/2015/751).\*

## X. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[ESMA – Arbeitsprogramm 2024: Schwerpunkt auf dem digitalen Wandel und der grünen Transformation vom 28. September 2023](#)

Das Arbeitsprogramm gliedert sich in zwei Teile. Zum einen werden strategische Prioritäten und thematische Schwerpunkte der ESMA erläutert. Hierbei konzentrieren sich die Tätigkeiten u.a. auf die Effektivität der Märkte und deren Finanzstabilität, die Wirksamkeit der Aufsicht, die Nachhaltigkeit im Finanzsystem sowie die effiziente Nutzung von Daten und IKT-Technologien. Außerdem werden die wichtigsten beaufsichtigten Sektoren und Unternehmen dargestellt, auf die sich die aufsichtlichen Maßnahmen konzentrieren sollen. Diese umfassen u.a. Wertpapierdienstleistungen, Anlageverwaltung, Offenlegung von Emittenten, zentrale Gegenparteien innerhalb der EU und in Drittländern, Anbieter von Datenübermittlungsdiensten und Zentralverwahrer sowie Register für Verbriefungen.\*

## XI. Nachhaltigkeit

[EBA – Single Rulebook zur ESG P3-Vorlage 7 – Angepasste Aktivitäten und unterstützende Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel \(CCA\) \(Q&A 2023\\_6776\) vom 22. September 2023](#)

Konkret wurde gefragt, ob beim Ausfüllen der Vorlage 7 die angepassten und unterstützenden Aktivitäten als sich gegenseitig ausschließend betrachtet werden sollten. Für den speziellen Zweck der Berichterstattung in Vorlage 7 EU/2022/2453 wird in den Anweisungen zu Spalte j festgelegt, dass angepasste Tätigkeiten diejenigen

umfassen, die keine Grundlagentätigkeiten sind. Das bedeutet, dass Tätigkeiten, die nur Art. 11 Abs. 1 lit. a Taxonomie-Verordnung erfüllen, in dieser Spalte anzugeben sind. Wirtschaftliche Tätigkeiten, die die Kriterien von Art. 16 Taxonomie-Verordnung, einschließlich der in Art. 11 Abs. 1 lit. b Taxonomie-Verordnung, definierten Tätigkeiten erfüllen, sind in Spalte k von Vorlage 7 anzugeben.\*

## XII. Versicherungen

### [EIOPA – Umfrage zum Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen \(SMEs\) zu Cyberversicherungen vom 20. September 2023](#)

Die von der EIOPA entwickelte [Umfrage](#) erfolgt vor dem Hintergrund steigender Cyberrisiken im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der Geschäftsaktivitäten der SMEs. Dabei stellen Cyberversicherungen für SMEs ein Instrument dar, Cyberrisiken zu decken. Ziel der Umfrage ist es, Herausforderungen der SMEs beim Schutz gegen Cyberrisiken und den Zugang zu Cyberversicherungen zu verstehen und korrespondierende Informationen zu sammeln. Diese beinhalten u.a. Erfahrungen und Wahrnehmungen von SMEs bezüglich Cyberversicherungen, Faktoren, die zum Kauf von Cyberdeckungen führen, und potentielle Eintrittsbarrieren. Die Umfrage liegt in den 24 offiziellen EU-Sprachen vor und SMEs können bis zum 20. März 2024 daran teilnehmen.\*

### [EIOPA – Technical Advice zum Review der IORP II-Richtlinie \(EIOPA-BoS-23/341\) vom 28. September 2023](#)

Vor dem Hintergrund einer fortlaufenden Verschiebung zu beitragsorientierten Pensionsplänen und tiefgreifenden sozioökonomischen und umweltbezogenen Herausforderungen wurde von der EIOPA ein [Technical Advice](#) für den Review der IORP II-Richtlinie für die Regulierung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) an die EU-Kommission übermittelt. Dieser hat u.a. Möglichkeiten zur Stärkung der Proportionalität, den Umgang mit Liquiditätsrisiken und Interessenkonflikten, grenzüberschreitende Aktivitäten und Transaktionen, Informationen an Mitglieder und Begünstigte, die Verschiebung von leistungsorientierten zu beitragsorientierten Pensionsplänen, die Nachhaltigkeit sowie das Thema Diversität/Inklusion in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen von EbAV zum Gegenstand. Dem Technical Advice sind ein [zusammenfassendes Factsheet](#) und eine [Übersicht über den EbAV-Sektor in Europa](#) beigefügt.\*

### [BGH – Urteil zum Auskunftsanspruch über frühere Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung \(BGH IV ZR 177/22\) vom 27. September 2023](#)

Das Urteil des IV. Zivilsenats des BGH billigt dem klagenden Versicherungsnehmer unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsrecht über frühere Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung auf Basis von Treu und Glauben zu. Dies setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer wegen Unwirksamkeit der Prämienhöhung als Grund für das Auskunftsbegehren etwaige Rückzahlungen zustehen könnten, dass der Versicherungsnehmer nicht mehr über die entsprechenden Unterlagen verfügt und die Informationen nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann. Im Gegensatz dazu kann aus Art. 15 Abs. 1, 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nach Ansicht des BGH kein Auskunftsanspruch abgeleitet werden.\*

### [ESAs – Bericht über die Landschaft von Drittanbietern der Informations- und Kommunikationstechnologie \(ICT\) in der EU \(ESA 2023 22\) vom 27. September 2023](#)

Der von den ESAs [veröffentlichte Bericht](#) als Überblick über Drittanbieter der ICT dient den ESAs als Vorbereitung auf die Implementierung des „Digital Operational

Resilience Act“ (DORA). So wurde die Notwendigkeit festgestellt, dass Finanzdienstleistungsunternehmen eine angemessene Taxonomie hinsichtlich ICT-Dienstleistungen entwickeln sollten. Außerdem soll die Untersuchung die ESAs bei dem „Call for Advice“ der EU-Kommission hinsichtlich kritischer ICP-Drittanbieter unterstützen. Der Bericht basiert auf der Sammlung von Vertragsdaten von Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors. Es wurden rund 15.000 ICP-Drittanbieter identifiziert. Dabei wurden die meisten kritischen Dienstleistungen als nicht ersetzbar qualifiziert.\*

#### [ESAs – Gemeinsamer Bericht über das Ausmaß der freiwilligen Offenlegung von grundsätzlich negativen Auswirkungen \(PAI\) nach Art. 18 Offenlegungsverordnung \(JC 2023 42\) vom 28. September 2023](#)

Der gemeinsame Ausschuss der drei ESAs hat seinen [zweiten jährlichen Bericht](#) über das Ausmaß der freiwilligen Offenlegung von grundsätzlich negativen Auswirkungen nach Art. 18 Offenlegungsverordnung veröffentlicht. Der aktuelle Bericht der ESAs basiert wie der erste auf einer Umfrage der nationalen Aufsichtsbehörden über den aktuellen Stand auf Unternehmens- und Produktebene. Zusammenfassend stellten die ESAs fest, dass die Ergebnisse eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahresbericht indizieren, wobei es weiterhin wesentliche Unterschiede in der Qualität und Einhaltung der Vorgaben gibt. Die freiwillige Offenlegung von PAI soll auch in den Folgejahren analysiert werden. Außerdem beinhaltet der aktuelle Bericht Empfehlungen an die EU-Kommission zur nächsten ausstehenden Gesamtbeurteilung der Offenlegungsverordnung. \*

# Finanzaufsicht

## Die Geldwäschebekämpfung wird neu organisiert.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität

### 1. Neue Organisation der Behörden zur Bekämpfung der Geldwäsche

Vor dem Hintergrund der Empfehlungen der FATF sieht der am 8. September 2023 veröffentlichte Entwurf vor, mit dem neu zu errichtenden Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) die Kompetenzen zur Bekämpfung von Geldwäsche in einer zentralen Stelle zu bündeln. Mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) soll eine neue Einheit geschaffen werden, die die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung bei bedeutsamen Fällen mit internationalem Bezug, bzw. im Inland wahrnimmt. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sollen ebenfalls in das BBF integriert werden. Die neu zu errichtende Zentralstelle für Geldwäschaufsicht (ZfG) soll zur Sicherstellung eines bundesweit und sektorübergreifend einheitlichen Vorgehens im Bereich der Geldwäsche beitragen und als Koordinator dienen. Bei den Ländern sollen darüber hinaus weitere Koordinationsstellen eingerichtet werden.

### 2. Änderungen des Kreditwesengesetzes

Geplant ist, den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft der Inhaltskontrolle nach § 2c Abs. 4 KWG-<sup>RefE</sup> zu unterwerfen. Entbehrlich soll die Inhaltskontrolle in den Fällen sein, in denen diese bereits durch die Inhaltskontrolle an einem Institut abgedeckt ist. Entsprechend sollen Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die einer Prüfungspflicht ihres Jahresabschlusses nach § 316 Abs. 1 S. 1 HGB (Kapitalgesellschaften, die nicht klein i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB sind) unterliegen, zur Einreichung des aufgestellten sowie des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts bei BaFin und Deutscher Bundesbank verpflichtet werden. Außerdem soll der Abschlussprüfer gem. § 29 KWG-<sup>RefE</sup> die Einhaltung der Pflichten zu internen Sicherungsmaßnahmen, die Sorgfaltspflichten nach § 25h bis 25m KWG sowie der Zulassungsanforderungen nach § 2f Abs. 3 KWG prüfen. Die BaFin soll nach § 30 KWG auch Prüfungsschwerpunkte für Finanzholding-Gesellschaften festlegen können.

### 3. Änderungen im Geldwäschegesetz

#### 3.1 Verpflichtetenkreis

Durch die neue Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2a GWG-<sup>RefE</sup> sollen sämtliche Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften in den Anwendungsbereich des GwG aufgenommen werden. Eine Beschränkung der Verpflichteteneigenschaft auf bestimmte Finanzholding-Gesellschaften, wie bisher in § 25l KWG vorgesehen, besteht dann nach § 2 Abs. 1 Nr. 2a GwG nicht mehr. Entsprechend sollen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7a bis 7c GwG zudem Versicherungsholdinggesellschaften, Holdinggesellschaften von Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds sowie Unternehmen, die einen beherrschenden Einfluss auf diese ausüben können, neu in den Verpflichtetenkreis aufgenommen werden.

#### 3.2. Transparenzregister



„Finanzholding-Gesellschaften sind im Fokus des GwG.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

Neben Regelungen, die zur Verbesserung der Datenqualität vorgesehen sind, sollen die meldepflichtigen Unternehmen auf freiwilliger Basis ab dem 1. Januar 2025 zusätzlich einen Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht einreichen können.



### **3.3 Immobilientransaktionsregister**

In das neue beim BBF einzurichtende Immobilientransaktionsregister sollen Daten zu Rechtsvorgängen aufgenommen werden, die nach § 18 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) durch die Gerichte, Behörden und Notare anzuzeigen sind und bei denen der Kaufpreis 100.000 Euro oder mehr beträgt. Zur Einsichtnahme sind ausschließlich die zur Überwachung von Geldwäsche und Sanktionsdurchsetzung beauftragten Behörden, die Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte befugt.

Insgesamt sind viele Regelungen geplant, welche die Datenqualität verbessern sollen. Durch das neue Immobilientransaktionsregister können zudem weitere Informationen zur Verfolgung von Geldwäsche durch die zuständigen Behörden herangezogen werden. Dadurch, dass die verschiedenen Stellen jetzt durch das BBF an einer zentralen Stelle gebündelt werden sollen, sollte die gewünschte Verbesserung der Koordinierung eintreten.


# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

 <p><b>Human Capital Trends in der Finanzbranche 2023</b></p> <p>Sechs Trends für Finanzunternehmen</p>	 <p><b>Die Komplexität der Auslagerungsentscheidung der Fondsadministration</b></p> <p>Deloitte-Umfrage zeigt Herausforderungen und Auswirkungen für Immobilien-KVGs auf</p>
--	---

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder

 <p><b>SREP</b></p>	 <p><b>CRR II</b></p>
 <p><b>MaRisk für Banken</b></p>	 <p><b>NPL</b></p>

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Dialog zur Zukunft der öffentlichen Haushalte

Die öffentlichen Haushalte stehen zu Beginn des 21. Jahrhunderts vor vielen Herausforderungen. Neben akuten Ereignissen wie der Corona-Pandemie, der aktuellen Energiekrise und dem Krieg in der Ukraine erfordert die aktuelle politische Agenda, eine Ausrichtung auf sehr langfristige Politikziele. Wie kann vor diesem Hintergrund eine anforderungsgerechte, stabile und zukunftsfähige Haushaltsführung in Konkurrenz zur Gegenwartsorientierung haushaltspolitischer Entscheidungen aussehen? Welchen Beitrag kann dazu eine Zukunftsquote leisten? Diese und weitere Fragen sollen Thema des „Dialogs zur Zukunft der öffentlichen Haushalte“ werden.

### Termin:

Montag, 16. Oktober 2023

17:30–21:00 Uhr

### Ort:

GovTech Campus  
Max-Urich-Straße 3  
13355 Berlin

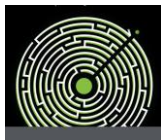
[Christopher Friedrich](#)

Telefon: +49 211 8772 8174

[Falk Streubel](#)

Telefon: +49 30 25468 4702

[Anmeldung](#)



## 19. Structured FINANCE

Die Kongressmesse für Unternehmensfinanzierung

Möchten Sie Ihr Geld nachhaltig anlegen? Das ist eine Frage, die Verbraucher und Firmenkunden ihrem Bankberater bisher eher selten beantworten mussten. Doch künftig wird bei der Finanzberatung mehr Wert auf Nachhaltigkeit gelegt. Neue EU-Verordnungen sollen die Finanzbranche grüner machen. Aus diesem Grund startet die diesjährige Structured FINANCE unter dem Motto „Nachhaltig finanzieren – allen Widrigkeiten zum Trotz“ in die 19. Runde. Es werden spannende Insights aus unterschiedlichen Branchen in verschiedenen Themenfeldern geboten.

### Termin:

18.-19. Oktober 2023

### Ort:

ICS – Internationales Congresscenter Stuttgart  
Messeplazza 1  
70629 Stuttgart

[Nadine Schönlau](#)

Telefon: +49 211 8772 4642

[Anmeldung](#)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. September 2023

Oktober 2023

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.